

Zugordnung

Ruppertsburger Faschingslichterumzug

Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer am Ruppertsburger Faschingslichterumzug. Mit der Anmeldung zum Umzug wird diese als verbindlich anerkannt.

Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem VfB Ruppertsburg, dem Zugmarschall in Zusammenarbeit mit der Vereinsgemeinschaft. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem Umzug teilnehmen.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegt dem VfB Ruppertsburg, vertreten durch den Zugmarschall. In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden eingebunden. Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Beschallungsanlagen

Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben.

Fahrzeuge und Aufbauten

Das Zugfahrzeug sowie der Anhänger müssen den Richtlinien des TÜV Hessen entsprechend eine Zulassung für Brauchtumsveranstaltungen haben. Die Richtlinien des TÜV Hessen sind am Ende dieses Dokuments zu finden.

Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend Begleitpersonal, je Seite mindestens zwei Ordner, einzusetzen. Fahrzeuge, deren Umrisse vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

Ablauf

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist nicht erwünscht.

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

Abfall und Müll ist von Zugteilnehmern selbst zu entsorgen und darf nicht während des Umzuges vom Fahrzeug geworfen werden.

Versicherungen, Abgaben, Rechte

Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere ist es empfehlenswert, eine Haftpflichtversicherung, die die Teilnahme an Umzügen beinhaltet, abzuschließen.

Eine Teilnahme an Umzügen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Veranstalter meldet die Veranstaltungen gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen, sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Die Zugteilnehmer haben sich gemäß dem Jugendschutzgesetz zu verhalten (z.B. altersentsprechender Alkoholausschank).

Teilnahmegebühren

Teilnahmegebühren werden nicht erhoben.

Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den Veranstalter bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug
- Ausschluss von nächstjährigen Umzügen
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Anzeigenerstattung durch Polizei- bzw. Ordnungsbehörden.

**TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH**

Im Auftrag der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Rüdesheimer Str. 119, 64 285 Darmstadt

Anweisung für Brauchtumsveranstaltungen gem. 2.StVR-AusnahmeVO**Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**

vom 28. 2. 1989 (BGBl I S 481, VkB I S 322) geändert durch 10. VO-StVR vom 23. 7. 1990 (BGBl I S 1489, VkB I S 481), VO vom 18. 5. 1992 (BGBl I S 989, VkB I S 345), VO vom 18. 8. 1998 (BGBl I S 2214, 2306, VkB I S 1048), FeVÄndV vom 7. 8. 2002 (BGBl I S 3267) u Art 8 der FZV-StVR vom 25. 4. 2006 (BGBl I S 988, VkB I S 535)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl I S 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl I S 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I S 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl I S 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichenzuteil ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl I S 1565; 1971 I S 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl I S 678) geändert worden ist, und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§13FZV) ist nicht erforderlich.



TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Im Auftrag der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Rüdesheimer Str. 119, 64 285 Darmstadt

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der StVZO gekennzeichnet sind.

§ 2 (aufgehoben)

Inhalt:

In der Forst- und Landwirtschaft dürfen Züge mit mehr als 3 Achsen

1. mit einer Zgm mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h mit Fahrerlaubnissen der Klasse 5 mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
2. mit einer Zgm mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h mit Fahrerlaubnissen der Klasse 3 mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden. Mit Fahrerlaubnissen der Klasse 3 dürfen ferner Züge bestehend aus einer Zgm mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t mit einem oder zwei Anhängern gefahren werden.

§ 3 (aufgehoben)

§ 4 (aufgehoben)

Inhalt:

Führerscheinmuster in der vor dem 1. 1. 1989 geltenden Fassung dürfen noch unter Auflagen bis zum 31. 12. 1989 ausgegeben werden.

§ 5 (aufgehoben)

Inhalt:

Änderung der 33. Ausnahmeverordnung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Im Auftrag der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
 Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
 Rüdeshheimer Str. 119, 64 285 Darmstadt

Dazu:

Merkblatt über die Ausrüstung u den Betrieb von Fz u FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen. BMVBW/S 33/36.24.02-50 vom 18.7.2000, VkBfI 2000 S 406, geändert im VkBfI 2000 S 680. Für alle Fz, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO u StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die 2. StVR-AusnahmeVO vom 28.2.1989 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO u der FeV zugelassen. Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fz durch den aaS sicherzustellen u den Betreibern u Benutzern dieser Fz Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird nachstehend der Wortlaut bekannt gegeben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

– für alle Fz, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

– für Zgm, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- u Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch zB bei Stadtrundfahrten etc – mit besonderen FzKombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung u zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBfI 1998 S 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 BE für Fz (§ 18)

2 Technische Voraussetzungen für Anh u ZugFz

2.1 Bremsausrüstung (§ 41)

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)

2.3 Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)

2.4 Räder u Reifen (§ 36)

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

3 Betriebsvorschriften u Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

3.2 Versicherungen

3.3 Zugzusammenstellung

4 Voraussetzungen für die Fz-Führer

4.1 Mindestalter

4.2 Führerschein (§ 5, § 6 FeV)

5 Muster für ein Gutachten eines aaS



TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Im Auftrag der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Rüdesheimer Str. 119, 64 285 Darmstadt

Wortlaut des Merkblattes

1 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 BE für Fz (§ 18)

Mit Ausnahme von Fz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entspr Nachweis (zB Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden u die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz, die wesentlich verändert wurden¹⁾ u auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz bestehen, wird vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

1) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fz-Teilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zul Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte überschritten werden.

2 Technische Voraussetzungen für Anhänger und ZugFz

2.1 Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fz müssen entspr den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein aaS die Ausnahme befürwortet u die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zul. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen aaS positiv begutachtet u von der zust Stelle genehmigt wurde (entspr § 19 Abs. 2 u 3).

2.3 Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)

Bei Verwendung der Fz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 u § 34 zul Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte der Fz überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zul Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fz, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten u sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw Brüstungen u Ein- bzw Ausstiegen iS der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (zB Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische u sonstige Auf- u Einbauten müssen mit dem Fz fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zul Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s Abschnitt 3.1). Ein- u Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- u Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fz befinden. Beim Mitführen



TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Im Auftrag der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Rüdesheimer Str. 119, 64 285 Darmstadt

von Kindern auf Ladeflächen von Fz muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zul erklärte(n) lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden u betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (zB Rosenmontagszüge).

3 Betriebsvorschriften u Zugzusammenstellung

3.1 Zul Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zul Höchstgeschwindigkeit beträgt:

– 6 km/h bei Fz ohne BE mit besonders kritischem Aufbau u Fz, auf denen Personen stehend befördert werden;

– 25 km/h bei Fz, auf denen Personen sitzend befördert werden. Fz, die auf Grund technischer Anforderungen (s Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie FzKombinationen bestehend aus Zgm u Anh. Die jeweils zul Höchstgeschwindigkeit

(Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fz bzw FzKombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (zB Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fz muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fz im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anh dürfen nur hinter solchen ZugFz mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

– das zul Gesamtgewicht, die zul Hinterachslast, die zul Anhängelast u die zul Stützlast am Kupplungspunkt des ZugFz müssen ausreichend sein, um den Anh mitführen zu können (s Angaben im FzSchein u in der Betriebsanleitung bzw im Gutachten nach Abschnitt 5);

– die Anhängerkupplung des ZugFz muss für die aufzunehmende Anhängelast u Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anh geeignet sein;

– die FzKombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der FzKombination in Abhängigkeit der bauartbedingten

Höchstgeschwindigkeit des ZugFz folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des ZugFz	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

– die Anforderungen an die Bremsanlagen von ZugFz u Anh entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.



TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Im Auftrag der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Rüdesheimer Str. 119, 64 285 Darmstadt

4 Voraussetzungen für die FzFührer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die FzFührer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zgm bis 32 km/h bbH u Anh, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs 1 FeV – die FE der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31. 12. 1998 geltenden Fassung).

5 Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Kein Muster aufgeführt



TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Im Auftrag der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Rüdesheimer Str. 119, 64 285 Darmstadt

Folgende Punkte sind strikt einzuhalten:

1. Die Zugfahrzeuge und Anhänger müssen betriebssicher sein und dürfen keine Mängel aufweisen.
2. Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückseite vorhanden sein, die höchstens 20-30 cm über dem Boden endet. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt.



Maß A (Breite): 100 cm

Maß B (Bodentrennung): 20 cm

- An der Frontseite ist, je nach Bedarf, eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, dass keine Personen unter den Zugwagen gelangen können.
- Die Festwagen sollen die Regellmaße nach der StVZO nicht überschreiten:
Breite: 2,55 m auch breiten möglich, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen (in Absprache mit aaS).
- Höhe: 4,00 m, darf nicht überschritten werden. Wenn Fz bei Veranstaltung höher sein soll, muss der Aufbau teilbar sein ($\leq 4,00\text{m}=?$).
- Länge des gesamten Zuges: 18,00m / 18,75m (Zugmaschine mit Anhänger)
- Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
- An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile vorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- Die Verbindung von Kraftfahrzeugen und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.
- Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein.
- Desgleichen gilt für die Lenkung.

3. Personenbeförderung

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der **An- und Abfahrt** außerhalb des Veranstaltungsraumes ist **nicht zugelassen**. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.



TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Im Auftrag der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Rüdesheimer Str. 119, 64 285 Darmstadt

Für die Personenbeförderung in dem Veranstaltungsraum muss auf den Motivwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein. Die Anzahl der Sitz- und Stehplätze sind aus UVV-Gründen möglichst gering zu halten. Im vorderen Bereich des Motivwagens (im Bereich der Lenkung) möglichst wenig Plätze (Kippgefahr bei Kurvenfahrt). Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

4. An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als Teilnehmer gemeldet sind (Kombination erhält Gutachten und Tageskarte). Die Einhaltung der Richtlinien bzw. der Erlaubnisse bezüglich der Aufbauten und der Sicherheit der Motivwagen wird ständig durch eine Kommission der Zugleitung überprüft.

5. Für die von Zugmaschinen gezogenen Motivwagen und die Pferdegespanne werden jeweils rechts und links 3 Zugbegleiter (Ordner) gefordert. Bei überlangen Wagen ist die Anzahl der Begleiter zu erhöhen. Die Ordner sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollen, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagenherantreten bzw. aufspringen.

6. Die Fahrzeugführer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis sein. Ferner dürfen die Fahrer der Wagen (Zugfahrzeuge) keinen Alkohol vor und während der Fahrt zu sich nehmen. Die Fahrweise ist so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden, gleiches gilt für die verantwortliche Person auf der Ladefläche.

7. Das Führungspersonal besteht aus Fz-Führer und verantwortlichen Person auf der Ladefläche.

8. Das Führungspersonal auf der jeweiligen Fz-Kombination hat die Verantwortung über die Kombi und dem Begleitpersonal.

9. Für den Tag der Veranstaltung sind namentlich der Fahrzeugführer und die verantwortliche Person auf der Ladefläche und deren Vertreter (jeweils eine Person) zu nennen. Diese Personen sind schon bei der Begutachtung zu nennen und werden auf der Tageskarte genannt.

10. Zum Zeitpunkt der Begutachtung ist eine Person zu nennen, die dafür verantwortlich ist, dass das Fahrzeug, die Kombination im Zeitraum zwischen Begutachtung und der Veranstaltung nicht verändert wird.

11. Es sind die Zulassungsdokumente, ABE, EBE der einzelnen Fahrzeuge in Kopie am Tage der Begutachtung vorzulegen

12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des StVG, StVO, StVZO für die Dauer der gesamten Veranstaltung